

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

- Landesjugendhilfeausschuss -

## **Beschluss**

## des Landesjugendhilfeausschusses

Thema:
Geschäftsordnung des NLJHA für die 17. Wahlperiode

Beschlossen am:	Beschlussvorlage Nr.:
30.04.2016	1/17 (2)

## Beschlussvorschlag:

Der NLJHA beschließt die der Einladung angefügte Geschäftsordnung vorläufig. Die endgültige Geschäftsordnung wird in der nächsten Sitzung des NLJHA beschlossen.

## Begründung:

Nach § 10 Abs. 9 des Nds. AG SGB VIII vom 23.12.2014 (Nds. GVBI. 26/ 2014) gibt sich der Landesjugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung. Diese ist erforderlich, um die Sitzungen des NLJHA vorbereiten und durchführen zu können. In der Geschäftsordnung ist auch die Wahl sowie die Aufgabe der/ des Vorsitzenden geregelt. Daher ist es erforderlich, die Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung vor den weiteren konstituierenden Tagesordnungspunkten des NLJHA zu beschließen.

Der anliegende Entwurf der Geschäftsordnung beruht in wesentlichen Teilen auf der Geschäftsordnung des früheren Niedersächsischen Landesjugendhilfeaus-schusses, die um Regelungen aus Geschäftsordnungen anderer Landesjugendhilfeausschüsse ergänzt wurde.

In dem Entwurf ist insbesondere zu berücksichtigt worden, dass der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss im Gegensatz zu seinen Vorgängergremien nunmehr sowohl stimmberechtigte als auch beratende Mitglieder umfasst. Auch sind die früheren Regelungen um die Möglichkeit, Beschlussvorlagen und Anlagen auch per Mail zu versenden (§ 1 Abs. 2) sowie um eine Regelung zur Öffentlichkeitsarbeit des NLJHA (§ 11) ergänzt worden.

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach dem Beschluss in Kraft und bildet damit auch die Grundlage für den weiteren Verlauf der konstituierenden Sitzung.
Um in dieser Sitzung eine längere Diskussion um einzelne Regelungen der Geschäftsordnung zu vermeiden und den ggf. erforderlichen Raum für eine ausführliche Geschäftsordnungsdebatte zu öffnen, wird vorgeschlagen, die GO zunächst vorläufig in Kraft zu setzen und den endgültigen Beschluss in der folgenden Sitzung des LJHA zu fassen. Gegenüber der Vorlage 1/17 (1) ist nur diese Beschluss-empfehlung geändert; der Entwurf der Geschäftsordnung ist unverändert.

Sie ist gemäß § 10 Abs. 9 Nds. AG SGB VIII den obersten Landesjugendbehörden anzuzeigen.